

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 90=110 (1944)

Heft: 10

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LITERATUR

Redaktion: Hauptmann i. Gst. FRITZ WILLE, Aarau, Instruktionsoffizier der Kavallerie

Schweizergeschichte.

Gedenkbuch zur Fünfhundertjahrfeier der Schlacht bei St. Jakob an der Birs.

Im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt herausgegeben von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Verlag von Helbling & Lichtenhahn, Basel. 327 S. und 57 Bildtafeln. Preis Fr. 12.—.

Das Gedenkbuch zur Fünfhundertjahrfeier soll uns über die Tage der Schlachtfeier hinaus die Bedeutung der Schlacht bei St. Jakob an der Birs in Erinnerung rufen. Die jüngste Forschung hat wenig Neues mehr zur Schlachtschilderung beitragen können; so ist man versucht, sich zu fragen, ob dieses Werk gerechtfertigt sei. Bestehen hierüber Zweifel, so verschwinden diese rasch beim Studium der Beiträge, die das Buch enthält. Durch die Wahl des Stoffes und seine Anordnung erhalten wir nicht eigentlich neue Gesichtspunkte für die Be trachtung der Schlacht selbst; um so eindrücklicher tritt uns die Bedeutung vor Augen, die sie für unser geschichtliches Empfinden einnimmt. Prof. Wackernagel stellt in seinem Aufsatz «Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs» das Ereignis in den allgemeinen geschichtlichen Zusammenhang. Dabei erkennen wir, dass sowohl vom schweizerischen wie auch vom europäischen Standpunkt aus die Schlacht auf einem Nebenkriegsschauplatz ausgetragen wurde. Die Bedeutung der Schlacht liegt in erster Linie in der militärischen Waffentat. So reiht sich die Untersuchung von Dr. E. A. Gessler, dem Konservator des Schweizerischen Landesmuseums, über «Die Bewaffnung, das Wehr- und Befestigungswesen zur Zeit der Schlacht bei St. Jakob an der Birs» folgerichtig an den vorhergehenden Aufsatz und unterstreicht die militärische Bedeutung der Schlacht. Die beiden folgenden Aufsätze «Kapelle und Siechenhaus von St. Jakob an der Birs» von Dr. R. Riggenbach und «Die Schlacht im Gedächtnis der späteren Jahrhunderte. Die Entstehung von Schlachtfeier und Denkmal» von Dr. M. Burckhardt nehmen einen bedeutenden Raum in der Denkschrift ein. Im Hinblick auf die einzigartige Stellung der Schlacht in unserer Geschichte ist dies gerechtfertigt. Die Nachwelt hat diese Tat der Vorfahren über ihre eigentliche Bedeutung hinaus zu einem Symbol erhoben, das uns als Vorbild dienen soll. Diese Schilderungen gehören deshalb auch zu einem abgerundeten Bild über die Bedeutung der Schlacht, weil diese mehr denn jede andere als eine für sich abgeschlossene Begebenheit betrachtet werden kann und ihr durch die Ueberlieferung ein symbolhafter Wert beigelegt wurde. Im Anhang endlich sind die wichtigsten Quellen und älteren Darstellungen wiedergegeben. Das Werk erreicht voll das von den Herausgebern gesteckte Ziel, wenn es ihm vergönnt ist, in uns etwas von der kräftig-naiven Begeisterung zu wecken, die wir bei den Gedenkfeiern des letzten Jahrhunderts in so wohltuender Frische antreffen.

Wille.

Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs. 26. August 1444. 122. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen 1944. Basel, in Kommission bei Helbling & Lichtenhahn. Preis gehftet Fr. 3.20.

Im blumigen Garten der Neuerscheinungen anlässlich der St.-Jakobs-Feier wucherte leider sehr viel Unkraut. Erfreulich ist, dass sich inmitten dieser Fülle der Jubiläumsschriften und Zeitungsartikel ein Heft findet, das dank seiner Besonderheit die brausenden Festtage überdauern wird und auch später noch seinen Wert beibehält. Im Neujahrsblatt der Basler Gemeinnützigen Gesellschaft schildert vorerst Alfred Hartmann «Die Stadt Basel zur Zeit der Schlacht», wobei

er an Hand der bekannten Briefe Aeneas Silvius', des späteren Papstes Pius II., und anderer Zeugnisse versucht, das Bild der Konzilstadt nachzuzeichnen. Auf diese interessante städtebauliche Studie folgt eine der trefflichsten Darstellungen der Schlacht, die wir kennen. Eingehende Quellenstudien setzen Albert Bruckner instand, eine wohldokumentierte Beschreibung der Vorgänge des Jahres 1444 zu geben. Der verdienstvolle Historiker verliert in der Unsumme der Details, die ihm aus den Quellen zur Verfügung standen (er hat im Gegensatz zu andern besonders auch die ausländischen Quellen zu Rate gezogen), den Blick für das Wesentliche nie, auch hat er es nicht nötig, die Ereignisse phantasievoll auszuschmücken. Seine Darstellung der Schlacht ist einfach und ehrlich, darum auch auf die Dauer brauchbar. Paul Suter beschreibt anschliessend das Schlachtfeld nach der im Staatsarchiv Liestal aufgehobenen, dem lesenswerten Heft beigegebenen Karte des Baslers Georg Friedrich Meyer (aus dem 17. Jahrhundert). Stiche und Bild-Reproduktionen sind beigefügt, Hans Reinhardt erläutert sie sachkundig. Die Bilder von Konrad Witz, das Schlachtbild der Tschachtlan-Chronik und andere Tafeln sind sowohl von kunstgeschichtlichem als auch von kulturhistorischem Interesse. — Ein Ueberblick über die in überreichem Masse angeschwollene St.-Jakobs-Literatur zeigt, dass es nicht an Darstellungen mangelt, die das Ereignis von der schweizerischen Seite her beleuchten. Selten wird der Tag von St. Jakob in den Rahmen der gesamteuropäischen Politik hineingenommen, wohl absichtlich, um den «Heldenruhm der Vorväter» nicht schmälern zu müssen. Es ist eine Lücke vorhanden, die auch durch das vorliegende Heft nicht ganz ausgefüllt werden konnte. Steht die Schlacht bei St. Jakob an der Birs denn für sich da? Sie ist wohl der Beginn der europäischen Geltung der Eidgenossenschaft, aber im gesamteuropäischen Zusammenhang doch nur Episode des ersten französischen Vorstosses zum Rhein. Die Politik des Königs von Frankreich, Karls VII., bedeutete nicht, wie zumeist gesagt wird, eine Existenzgefährdung der jungen Eidgenossenschaft. Sie hatte andere Ziele, die sich mit den Interessen Österreichs nur vorübergehend vertrugen. So haben die jungen Schweizer von St. Jakob ihr Vaterland nicht gerettet, denn es stand kaum in Gefahr. Frankreich zielte zwischen den burgundischen Gebieten hindurch zum Rhein, um einerseits dem machtvollen Ausgreifen Burgunds den Riegel zu schieben und anderseits die Rheingrenze zu gewinnen; zugleich hätte es mit der Gewinnung der Konzilstadt Basel, in Erinnerung an die Avignon-Zeit der Päpste, noch grösseren Einfluss auf die Kirchenpolitik erhalten können. Es wird immer vergessen, dass der französische König, indem er den Armagnaken, jenen verwilderten Reiterscharen, die in der langen Kriegszeit Landesplage geworden waren, ausserhalb Frankreich neue Aufgaben zuwies, sein Land befrieden wollte, um innenpolitisch seine Stellung zu festigen. Der Präzedenzfall von 1365, wo die nach dem navarresischen Krieg durch Bertrand de Guesclin nach Süden geführten Söldnerbanden sich weigerten, in Spanien lange Krieg zu führen und nach einer Weile scharenweise zurückfluteten, beweist aber, dass die Verwendung der Armagnaken im Dienst der österreichischen Politik eine fragwürdige Sache war. Die Ecorcheurs, wie die Armagnaken in der französischen Ueberlieferung genannt werden, verliessen ungern das französische Territorium, der Vormarsch des Dauphins gegen Basel erfolgte nur schleppend, die Truppen strebten zurück. — Verliert der Tag von St. Jakob im gesamteuropäischen Aspekt auch an Gewicht, weil von einer Gefährdung der in jenen Jahren doch recht kräftigen und expansiven Eidgenossenschaft keine Rede sein kann, so bleibt er als militärisches Ereignis, das sich den Zeitgenossen gewaltig einprägte, in voller Bedeutung bestehen. Mit dem Sieg bei Basel wachsen die Eidgenossen in die europäischen Machtkämpfe hinein, sie gewinnen Ruf und Ansehen, die sie später in den Burgunderkriegen vergrössern, und das Urteil des deutschen Historikers Lampecht über die Schlacht bei St. Jakob an der Birs erscheint trotzdem gerechtfertigt, es lautet: «Die Schweizer haben sich und die deutsche Westgrenze gerettet.

Es war eine Tat, die an Grösse menschlichen Mutes übertrifft, was immer hellenische Quellen vom Untergang der Dreihundert an den Termopylen berichten.»

Lt. A. W. Schoop.

***St. Jakob an der Birs und der alte Zürichkrieg.* Berichte von Zeitgenossen, ausgewählt und bearbeitet von Arnold Jäggi. Verlag Paul Haupt, Bern. 32 S., Preis Fr. 1.20.**

Jäggi gibt uns eine kleine Uebersicht über den alten Zürichkrieg durch eine Zusammenstellung alter Berichte. Der grössere Teil stammt aus der Klingenberg Chronik und den Berichten des Schwyzer Fründ. Grausamkeit und Leidenschaftlichkeit spricht aus diesen Schilderungen. So vermag uns die Schrift ein Bild zu geben von der Stimmung, die während jener schweren Krise in der Eidgenossenschaft herrschte. Der Versuch, aus verschiedenen Berichten eine Gesamtdarstellung zusammenzustellen, wie dies Jäggi vor allem in dem Abschnitt über die Schlacht bei St. Jakob an der Birs gemacht hat, hat der Sprache der Berichte etwas von ihrer ursprünglichen Kraft genommen. **Wille.**

Wehrpsychologie.

***Das Gerücht als massenpsychologisches Phänomen.* Von Donald Brinkmann. Sonderdruck aus der Schweiz. Zeitschrift für Psychologie. Bd. II, Nr. 3 und 4. Verlag Hans Huber, Bern, 1944.**

Der Verfasser versucht mit der komperativen Methode das Gerücht als Erscheinung zu verstehen und sein Wesen zu erschliessen. Es erscheint ihm «als eine charakteristische Erscheinungsweise des alltäglichen menschlichen Daseins, als anonymes, unverantwortliches Gerede, das sich auf Ereignisse und Personen bezieht, die aus der Kontinuität des nivellierten Massendaseins herausragen». Das Gerücht unterscheidet sich grundsätzlich von der verantwortlichen Mitteilung eines Sachverhaltes und ist gerade dadurch charakterisiert, dass der, der es verbreitet, die Aussage weder kontrollieren kann noch will. Dem naiven Uebermittler geht es weder um eine sachliche Aussage noch um eine fahrlässige oder beabsichtigte Uebertreibung oder Entstellung. «Das Gerücht als anonymes, unverantwortliches Gerede, das kritiklos geglaubt wird, weist nicht nur per analogiam auf die religiös-mythische Sphäre im menschlichen Dasein zurück, es ist seinem Wesen nach selbst nur eine besondere Weise des Mythos. Nicht dem erkennenden, sondern dem glaubenden Verhalten, als Grundverfassung des menschlichen Daseins überhaupt, muss das Gerücht zugeordnet werden. In dieser glaubenden Grundhaltung des durchschnittlich alltäglichen Menschendaseins wurzelt es vielfältig und unausrottbar.» Der Verfasser deckt denn auch bei allen drei von ihm angeführten Beispielen den mythologischen Kern auf. Immer dann, wenn ausserordentliche Ereignisse die nicht allzu feste Decke des alltäglichen vernunftmässigen Lebens zerreissen, quillt gleichsam das mythische Dasein hervor und erscheint dann oft in der verzerrten Form des Gerüchtes. Nur so ist verständlich, warum das Gerücht so schwer zu fassen ist und warum ihm auch die vermeintlich Aufgeklärten selbst zum Opfer fallen. Um die Gerüchte wirksam zu bekämpfen, müsste sich nach der Ansicht des Verfassers das «zerstreute, fluktuierende Massendasein wieder in wirklich lebendige soziale Gruppierungen zurückverwandeln und die herumschwirrenden Mythenfetzen sich zu einer lebendigen umfassenden Ueberzeugung zusammenschliessen lassen, zu einem Mythos, der die Kontinuität der sozialen Gruppierung garantiert.» Eine Aufgabe, die, wie man sieht, schwerlich administrativ zu lösen ist und deren Erfolgssicht der Verfasser skeptisch beurteilt. — Wir möchten beifügen, dass selbstverständlich der echte Gerüchtemacher, der bewusst die besondere mythische Disposition der Masse in ausserordentlichen Zeiten benützt, um seine dunkeln Ziele zu verfolgen, unter keinen Umständen entschuldigt werden kann. Vom Offizier wird man verlangen müssen, dass er allenfalls seine eigene mythische Anfälligkeit zu bekämpfen

vermag. Dabei wird ihm am besten die Einsicht in das untergründige Wesen des Gerüchtes helfen, die ihm durch geeignete Unterrichtung vermittelt werden sollte. Hptm. Spörr.

Neue Gesichtspunkte zur Psychologie der Panik. Von Donald Brinkmann. Sonderabdruck aus der Schweiz. Zeitschrift für Psychologie und ihre Anwendung. Verlag Hans Huber, Bern. 11 S.

Mehr, als wir es uns zugestehen wollen, ist die Panik eine immer wiederkehrende Erscheinung des menschlichen Zusammenlebens. Unberechenbar und gewalttätig erfasst sie den Menschen; sie treibt ihn in Schrecken und oft geradewegs ins Verderben, und zwar meistens dann, wenn er sich mehr oder minder in Sicherheit glaubte. Ihrem Wesen nach ist sie verwandt mit der Angst, die uns beklemmt und scheinbar grundlos vor dem Unheimlichen befällt. Hier zweifeln wir nur an dem ganzen Sicherheitsgebäude, welches wir um uns errichtet haben; wir suchen in der Angst es noch nach allen Seiten zu stützen und uns damit gegen das Unerforschliche abzuschirmen. Bei der Panik aber fällt dieser ganze Bau plötzlich zusammen, und wir sehen uns hilflos den unbekannten Urgewalten ausgeliefert. Besonders im kriegerischen Geschehen ist deshalb die Panik eine immer wiederkehrende Erscheinung. Nicht im Anblick der greifbaren Gefahr wird die Truppe von ihr erfasst; sondern dann, wenn sie sich von der Gefahr umlauert glaubt und diese nun plötzlich unerkennbar und nicht greifbar hereinzubrechen scheint. So hat z. B. das Fernfeuer von Maschinengewehren bei Truppen, die sich hinter der Front befinden und von ihm erfasst werden, oft panikerregende Wirkung. — Es sei in diesem Zusammenhang auch an die Schrift des wehrpsychologischen Dienstes der Armee erinnert, die eine Anzahl vortreffliche Beispiele von Panik im Kriege darstellt. — Schwer ist der Panik beizukommen; wie ihr Erscheinen unberechenbar ist, so sind die Mittel, ihrer Herr zu werden, nicht voraussehbar. Aber gerade aus diesem Grund muss der Offizier sich mit ihr befassen und mit ihr vertraut machen; denn schon viel ist gewonnen, wenn in einer Truppe einige sind, die sich von ihr nicht erfassen lassen. Damit nämlich, dass wir uns mit dieser Erscheinung vertraut machen, können wir vielleicht doch erreichen, dass wenn Panik um uns ausbricht wir nicht unvorbereitet davon überrascht werden. — Die Schrift Brinkmanns mag uns in manchem Sinne helfen, mit dieser Erscheinung vertraut zu werden, obwohl sie nur Anregungen geben will zur psychologischen Erforschung des Problems. Er sucht die Panik aus dem Mythischen abzuleiten; die Bezeichnung selbst weist uns schon in dieser Richtung. Auf knappem Raum erhalten wir eine Darstellung, die uns anregen soll, über das Problem nachzudenken, das jeder Truppenführer kennen sollte.

Wille.

Rechtliches.

Die Leistungen der Eidgenössischen Militärversicherung. Von Fritz Füeg, Zürich. Verlag Herbert Lang & Cie., Bern, 1944. 32 Seiten. Broschiert Fr. 1.50.

Es ist dem Verfasser in ganz ausgezeichneter Weise gelungen, eine knappe Uebersicht über den Umfang der Militärversicherung und die Grundsätze, die für die Bemessung ihrer Leistungen massgebend sind, zusammenzustellen. Für die Qualität und Zweckmässigkeit dieser Zusammenstellung spricht auch der Umstand, dass sie von den Organen der Militärversicherung selber überprüft und als zutreffend erklärt worden ist. Wie wichtig es ist, dass nachgerade alle Wehrmänner, in erster Linie aber die Einheitskommandanten, Wesen und Funktion der Militärversicherung einigermassen kennen, braucht nicht mehr hervorgehoben zu werden. In der vorliegenden Schrift finden sie eine kurze und doch erstaunlich vielseitige Wegleitung, die ihnen über die allermeisten Versicherungsfragen, die sich in der Aktivdienstzeit stellen können — man denke zum Beispiel an die Gerichtspraxis über die Behandlung der Urlaubsfälle —, klar und leicht verständliche Auskunft gibt.

M. R.

Grundsätze neuzeitlicher Betriebsführung im Staatsbetrieb. Von Dr. Kurt Zumstein. Verlag Paul Haupt, Bern, 1943. 120 S. Preis Fr. 6.40.

Die aktuelle und interessante Abhandlung enthält in einem ersten allgemeinen Teil einen wertvollen Beitrag zur Klärung verschiedener betriebswirtschaftlicher Begriffe. Im zweiten speziellen Teil geht der Verfasser über zum Hauptthema «Staatsbetrieb». In fünf Kapiteln stellt er grundsätzliche Betrachtungen an über Begriff, Formen, Leitung des Staatsbetriebes, seine Abhängigkeit von der Rechtsordnung, Personalfragen, organisatorische Probleme, Massnahmen zur Förderung des Staatsbetriebes usw. Angenehm fällt auf, dass dort, wo an Bestehendem Kritik geübt wird, stets auch Vorschläge, wie man es besser machen sollte oder könnte, auf dem Fusse folgen. — Die geistige Anregung zu seiner Abhandlung erhielt der Verfasser während seiner vierjährigen Tätigkeit in verschiedenen eidgenössischen Zeughausverwaltungen und in der Kriegsmaterialverwaltung. Persönlich will mir scheinen, dass diese Basis zu eng begrenzt ist, um, von ihr ausgehend, gewissermassen aus der Praxis heraus das komplexe Problem des «Staatsbetriebes» erschöpfend zu erfassen. Die vierjährige Praxis, auf eine grössere Anzahl von «Staatsbetrieben» (z. B. PTT., SBB. u. a.) ausgedehnt, hätte offenbar die Erkenntnisse des Verfassers um manchen wertvollen Beitrag bereichert. Diese Feststellungen tun aber der vorliegenden Abhandlung nicht den geringsten Abbruch. Dieselbe enthält eine Fülle wertvoller Gedanken und Anregungen, ganz abgesehen davon, dass es zu begrüssen ist, wenn sich eine junge Kraft an solche Probleme heranwagt. Von ganz besonderem Interesse für uns Soldaten ist der Abschnitt, den der Verfasser der militärischen Organisation widmet, mit der Anregung, diese bei der Lösung organisatorischer Fragen im Staatsbetrieb weitgehend zu berücksichtigen, wobei ein gangbarer Weg gewiesen wird. Diese Forderung mag ihre Gültigkeit haben, solange diese militärische Organisation nicht ein starres, totes Gerippe, sondern etwas kraftvoll Lebendiges ist. Dabei ist zu bedenken, dass der militärische Führer sich diese Organisation entsprechend den Mitteln, dem gesteckten Ziele und der jeweiligen Lage schafft. Befruchtet von seinem Geiste, durchflutet von seinen seelischen Kräften, wird diese Organisation zu etwas kraftvoll dynamisch Lebendigem, mit dem er seinen Willen in die Tat umsetzt. Und so wie es im Militär ist, so wird es sein im Privatbetrieb, im Staatsbetrieb; auf den Führer kommt es in allererster Linie an, und zwar auf je höherer Stufe dieser steht, um so weniger auf sein rein theoretisches Wissen oder sein praktisches Können als vielmehr auf seine Persönlichkeit, seinen Charakter; denn Führung — ob im Militär, im Staatsbetrieb oder im Privatbetrieb — ist Charaktersache.

Oberst i. Gst. Büttikofer.

Das schweizerische Haftpflichtrecht. Kauf und Verkauf im schweizerischen Recht. Hefte 7 und 8 der «Rechtslehre für jedermann», bearbeitet von Dr. E. E. Lienhart, Rechtsanwalt. Verlage Gropengiesser, Zürich (und Leipzig). Preis je Fr. 2.50.

Von diesen beiden Heften interessiert den Wehrmann in erster Linie das Haftpflichtrecht, wo auch die über die Haftung für Militärschaden geltenden gesetzlichen Bestimmungen klar und übersichtlich dargestellt sind. Immerhin, wenn einmal im Dienst wirklich ein Unglück passiert, so greift man auch nicht zum Kräuterbüchlein, sondern ruft den Arzt herbei — und bei einem Haftpflichtfall dürfte es auch angezeigt sein, einen juristisch geschulten Kameraden beizuziehen. Die «Rechtslehre für jedermann» vermittelt aber einen praktischen und guten Ueberblick.

M. R.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Toute reproduction d'article n'est autorisée qu'à la condition de mentionner le titre du journal.